

Sitzung vom 15. Februar 1995

493. Anfrage (Baumassnahmen im Auengebiet an der Thurmündung)

Kantonsrat Richard Weilenmann, Buch a.l., und Mitunterzeichnende haben am 5. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 1992 die Thurmündung ins Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Innerhalb des Perimeters sind verschiedene bauliche Massnahmen vorgesehen, um die Thurmündung in eine Auenlandschaft zu überführen. Die betroffenen Eigentümer und Gemeinden sind seither nicht mehr informiert worden.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für bauliche Massnahmen sind in den nächsten 3-5 Jahren am Thurlauf und im übrigen Auengebiet vorgesehen?
2. Besteht eine mehrjährige Planung über bauliche Massnahmen?
3. Sind bereits bauliche Massnahmen für das Jahr 1995 geplant?
4. Wie viele finanzielle Mittel gedenkt der Kanton in den nächsten 3-5 Jahren im Auengebiet an der Thurmündung zu investieren?
5. Wann und in welcher Planungsphase werden die Eigentümer und Gemeinden über die geplanten Bauvorhaben informiert?
6. In welchem Stadium befindet sich die Umsetzung der Motion KR-Nr. 25/1993 Thur-Auengebiet?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Richard Weilenmann, Buch a.l., und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Staatsfinanzen gestatten es nicht, noch in diesem Jahrtausend bauliche Massnahmen an der Thurmündung zu ergreifen. Es sind deshalb bisher nur generelle Studien durchgeführt worden. Die Behörden der betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung sind über diese informiert worden.

Um trotz fehlender Mittel in der Staatskasse einen Weg für die Realisierung der Auenlandschaft bei der Thurmündung und insbesondere für den Hochwasserschutz zu finden, hat die Baudirektion, zusammen mit dem Kanton Schaffhausen, Verhandlungen mit der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) geführt. Diese ist im Zusammenhang mit ihrem Kraftwerk Eglisau im Thur-Auengebiet gemäss eidgenössischem Inventar unterhaltspflichtig. Zurzeit bewirbt sich die NOK um eine neue Konzession als Ersatz für die 1993 erloschene bzw. in der Zwischenzeit um zwei Jahre verlängerte Konzession. Da die Kantone Zürich und Schaffhausen wie auch das Land Baden-Württemberg auf die Ausübung des Heimfallsrechtes verzichtet haben, schuldet die NOK eine Entschädigung. Über die Höhe derselben konnte eine prinzipielle Einigung erzielt werden unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des immer noch andauernden Konzessionsverfahrens keine neuen Erschwernisse gegenüber den Bestimmungen des Konzessionsentwurfes bzw. keine massiven Eingriffe in das publizierte und aufgelegene Konzessionsprojekt stattfinden. Überdies hat sich die NOK bereit erklärt, eine zusätzliche Entschädigung an den Kanton Zürich zu leisten, wenn sie vom Unterhalt an der Thur auf die Dauer der neuen Konzession entbunden wird.

Mit dem Anteil des Kantons Zürich an der Heimfall-Verzichtsentschädigung sowie der einmaligen Abgeltung für den Unterhalt wären Mittel vorhanden, um das Thur-Auengebiet

im Sinne der Bundesverordnung und der Motion KR-Nr. 25/1993 zu schützen und gleichzeitig den Hochwasserschutz sicherzustellen. Falls die Vereinbarung mit der NOK im beschriebenen Sinn abgeschlossen werden kann, wird der Regierungsrat über die Verwendung der Heimfall-Verzichtsentschädigung und der Abgeltung Beschluss fassen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag für die Verwendung der Mittel unterbreiten. Ob es dazu kommt, ist allerdings ungewiss, haben doch verschiedene Naturschutzkreise gegen die Neuerteilung der Konzession Einsprache erhoben und Anträge gestellt, welche die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes in Frage stellen. Obwohl an den Stauverhältnissen im Ober- und Unterwasser gegenüber dem heutigen Zustand nichts verändert werden soll, wird eine Absenkung der Staukote gefordert, welche das Kraftwerkunternehmen nicht zu akzeptieren bereit ist. Es hängt damit massgeblich vom Ausgang des Rechtsstreits mit den erwähnten Parteien ab, ob mittelfristig Geld für die Realisierung des Thur-Auengebietes und die Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Verfügung stehen wird.

Da Höhe und Verfügbarkeit der finanziellen Mittel völlig ungewiss sind, rechtfertigt es sich derzeit nicht, eine Projektierung in Gang zu setzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller